



Konsumfinanzierung Schweiz  
Financement à la consommation Suisse  
Finanziamento al consumo Svizzera  
Swiss Consumer Finance

# Jahresbericht 2020

<b>1. Der Verband .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1. Portrait des Verbandes .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2. Vorstand KFS.....</b>	<b>4</b>
<b>1.3. Mitglieder KFS.....</b>	<b>4</b>
<b>1.4. Geschäftsstelle KFS.....</b>	<b>5</b>
<b>2. Bericht des Präsidenten 2021.....</b>	<b>6</b>
<b>2.1 Entwicklung des Konsumkredit- und Leasingmarkts in der Schweiz.....</b>	<b>6</b>
<b>2.2. Monitoring und Aktivitäten in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>7</b>
<b>2.3. Umsetzung der Werbekonvention betreffend Verbot aggressiver Werbung.....</b>	<b>9</b>
<b>2.4. Mitgliederinformationen .....</b>	<b>10</b>
<b>2.5. Interna.....</b>	<b>10</b>

# 1. Der Verband

## 1.1. Portrait des Verbandes

Der Verband tritt seit der Generalversammlung vom 10. Mai 2017 unter den Namen „Konsumfinanzierung Schweiz (KFS)“ auf (vormals Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute; VSKF). Er vereinigt die namhaften Banken und Finanzierungsinstitute, welche im Konsumkredit- und Leasinggeschäft tätig sind. Auf die Mitglieder des KFS entfällt nach eigener Schätzung rund 80% des Konsumkreditgeschäfts in der Schweiz.

Der KFS sieht sich als Kompetenzzentrum für die Fragen rund um den Konsumkredit und das Konsumkreditgesetz (KKG). Er setzt sich für faire Rahmenbedingungen für die Gewährung von Konsumkrediten in der Schweiz ein. Er orientiert sich dabei an den Grundwerten einer sozialen Marktwirtschaft. Die Konsumkreditnehmer werden dabei als mündige, selbstverantwortliche Personen wahrgenommen und eingeschätzt. Der KFS und seine Mitglieder sorgen für Transparenz und Fairness bei der Anbahnung und Abwicklung der Konsumkreditgeschäfte und helfen mit bei der Erarbeitung tragfähiger regulatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen.

Der KFS ist Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung, der economiesuisse und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Ein besonderes Anliegen ist dem KFS die Umsetzung der Werbekonvention, welche die verbotene aggressive Werbung im Sinne von Art. 36a KKG konkretisiert. Als Initiator der Werbekonvention und einer der beiden unterzeichnenden Verbände engagiert sich der KFS konsequenterweise mit dem Ziel einer Aufrechterhaltung der vom Gesetzgeber zugelassenen Selbstregulierung.

Der KFS hat sich im Berichtsjahr wiederum an einigen Vernehmlassungen beteiligt oder sich proaktiv zu den ihm wichtig erscheinenden Themen geäußert. So hat er sich zum Entwurf einer «Verordnung des Bundesrates über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes» vernehmen lassen und an der Konsultation «Stärkung der Krisenresistenz der Unternehmen» und damit zu den so genannten COVID-19-Massnahmen im Bereich der «Pflichten der Organe von Unternehmen bei drohender Überschuldung sowie Anpassungen des Nachlassverfahrens und Einführung eines einfachen Stundungsverfahrens» Stellung genommen. Sodann wurden die von der FINMA eingeführten temporären Erleichterungen im Rahmen der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten analysiert und die Mitglieder zeitgerecht informiert. Ebenso nahm der KFS in Kooperation mit dem Schweizerischen Leasingverband (SLV) an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) teil. Zur geplanten Teilrevision der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) nahm der KFS ein zweites Mal ausserhalb einer formellen Vernehmlassung proaktiv ausführlich Stellung. Schlussendlich beteiligte er sich in den zuständigen Gremien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBA) an der Erarbeitung einer Position zur geplanten Änderung des Postgesetzes in Zusammenhang mit der geplanten Öffnung der Postfinance für die Vergabe von Krediten, namentlich Hypotheken.

Es ist dem KFS stets ein Anliegen, nicht nur die Rahmenbedingungen für den Konsumkredit zu verbessern, sondern auch den Konsumkredit in seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung darzustellen. Es besteht die klare Zielsetzung, nicht nur eine grosse Akzeptanz bei den Kreditnehmenden, sondern auch in einer breiten Öffentlichkeit zu erreichen. Dazu braucht es nicht zuletzt eine stetige seriöse politische Arbeit seitens des KFS als Branchenvertreter, um dazu das nötige Vertrauen zu gewinnen. Der KFS sieht sich dabei auf gutem Weg.

## 1.2. Vorstand KFS

Patrick Arnet

Präsident

Bank-now AG, Horgen

*patrick.arnet.2@bank-now.ch*

Dr. Emanuel Hofacker

Vize-Präsident

Cembra Money Bank AG, Zürich

*Emanuel.hofacker@cembra.ch*

Stephan Zimmermann

Mitglied

CreditGate24 (Schweiz) AG, Rüslikon

*stephan.zimmermann@creditgate24.com*

## 1.3. Mitglieder KFS

Accarda AG, Brüttisellen

*www.accarda.com*

eny Finance AG, Zürich

*www.enyfinance.ch*

BANK-now AG, Horgen

*www.bank-now.ch*

LEND.ch – Switzerland AG, Zürich

*www.lend.ch*

cashgate AG, Zürich

*www.cashgate.ch*

Magazine zum Globus AG, Spreitenbach

*www.globus.ch*

Cembra Money Bank AG, Zürich

*www.cembra.ch*

UBS AG, Zürich

*www.ubs.com*

CreditGate24 (Schweiz) AG, Rüslikon

*www.creditgate24.com*

Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH  
(swkbank), D-55411 Bingen am Rhein

*www.swkbank.de*

## 1.4. Geschäftsstelle KFS

Dr. Markus Hess

Dr. Daniel Alder

Rechtsanwalt | Co-Geschäftsführer KFS

Postfach

Rämistrasse 5

8024 Zürich

Telefon: 044 250 49 49

Fax: 044 250 49 40

E-Mail: [info@konsumfinanzierung.ch](mailto:info@konsumfinanzierung.ch)

Internet: [www.konsumfinanzierung.ch](http://www.konsumfinanzierung.ch)

## 2. Bericht des Präsidenten 2021

### 2.1 Entwicklung des Konsumkredit- und Leasingmarkts in der Schweiz

#### Konsumkredite

Auf Basis der seitens der ZEK für 2020 publizierten Zahlen lässt sich feststellen, dass im vom Lockdown geprägten Corona-Jahr das Volumen neu abgeschlossener Konsumkreditverträge deutlich gelitten und um rund 17% gegenüber dem Vorjahr abgenommen hat. Das neu abgeschlossene Kreditvolumen betrug damit noch CHF 3.68 Mrd. bzw. 113'281 Verträge. Der durchschnittliche Kreditbetrag der neu abgeschlossenen Kredite blieb dabei annähernd gleich und betrug CHF 32'530 (2019: CHF 32'575). Analoges lässt sich über die durchschnittliche Laufzeit aussagen, welche leicht auf 55.0 Monate angestiegen ist (2019: 54.0 Monate).

Diese Entwicklungen widerspiegeln sich denn auch im Bestand aller ausstehender Verpflichtungen in Konsumkrediten: Die insgesamt per Ende 2020 ausstehenden Verpflichtungen verzeichneten gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um rund 3% und beliefen sich per Ende der Bemessungsperiode auf CHF 7.85 Mrd. bzw. 360'344 Verträge.

Der Einfluss von «Corona» und der damit einhergehenden Einschränkungen im sozialen und wirtschaftlichen Leben auf die Kreditvolumina ist unverkennbar. Dabei dürften sowohl Nachfrage- als auch Angebotsseitige Effekte dem Volumenrückgang zugrunde liegen und zu einer Abnahme der Schulden in Form von Konsumkrediten geführt haben. Während die Konsumentinnen und Konsumenten angesichts anhaltend unsicherer Wirtschafts- und Pandemieaussichten vorsichtiger agierten und geplante Vorhaben zurückstellten, sahen sich Kreditinstitute teilweise gezwungen, ihre Kreditvergaberichtlinien anzupassen.

Die allgemeinen Befürchtungen, dass die pandemiebedingten Einkommensausfälle zu einer deutlichen Erhöhung der Verschuldung der Konsumentinnen und Konsumenten mit Konsumkrediten führen könnten, haben sich in keiner Weise bestätigt. Vielmehr manifestiert sich weiterhin eine verantwortungsvolle und tendenziell zurückhaltende Einstellung der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber Konsumkrediten. Das Volumen an Konsumkrediten ist in der Schweiz damit weiterhin gering im Vergleich etwa zum ausstehenden Hypothekarvolumen von privaten Haushalten und auch deutlich tiefer als in anderen Europäischen Ländern.

Miteinander geht gleichzeitig sowohl bei den Konsumentinnen und Konsumenten als auch bei den Kreditanbietern die Hoffnung auf eine möglichst rasche Eindämmung der Pandemie und auf sich wieder bessernde konjunkturelle und gesellschaftliche Aussichten. Ein Teil des Rückgangs dürfte auf aufgeschobene private Vorhaben und Anschaffungen zurückzuführen sein, die nach Aufhebung von Pandemiemassnahmen und verbesserter Konjunkturaussichten teilweise nachgeholt werden und wieder zu einer Erholung bei der Kreditnachfrage führen dürften.

#### Leasing

Wesentlich weniger von «Corona» beeinträchtigt zeigt sich der Leasingmarkt. Gemäss der von der ZEK publizierten Zahlen verzeichnete der Leasingmarkt im Berichtsjahr sowohl beim Bestand als auch bei den Neuabschlüssen eine geringe Steigerung: Das Volumen der im Jahre 2020 neu abgeschlossenen

Leasingverträge hat sich um 3,8% auf CHF 9,06 Mrd. erhöht, deren Anzahl um 1,6% auf 216'124 Verträge. Der durchschnittliche Leasingbetrag erhöhte sich ebenfalls leicht um 2,2% auf CHF 41'927, wie auch die durchschnittliche Laufzeit auf 57.3 Monate.

Das ausstehende Leasingvolumen nahm gegenüber dem Vorjahr um 4.5% auf CHF 9,80 Mrd. zu und die Anzahl Verträge verzeichnete einen Anstieg von 4,6% auf 678'869 per Ende 2020.

### **Zahlungsmoral und Mehrfachverschuldung praktisch unverändert**

Die von unseren Mitgliedern gelieferten Zahlen für das Jahr 2020 zeigen, dass die Zahlweise der Kreditnehmer nach wie vor sehr gut ist. Im Jahre 2020 mussten 0,18% (Vorjahre 0,20% bzw. 0,19%) der pro Monat im Jahresmittel fälligen Raten auf dem Betreuungsweg eingefordert werden. Der Anteil der Fortsetzungsbegehren betrug pro Monat im Jahresmittel 0,13% (Vorjahre 0,14 bzw. 0,18%).

Die ZEK-Datenbank gibt zudem Auskunft darüber, welcher Anteil der Kreditnehmenden allenfalls gleichzeitig mehrere laufende Kredit- und/oder Leasingverträge hat. Dieser Anteil an Mehrfachverschuldung ist seit Jahren stabil: Per Ende 2020 war in der ZEK für 82,3% (Vorjahr 82,8%) aller erfassten Personen nur ein Vertrag registriert, bei 14,3% (Vorjahr 14.2%) waren es zwei und bei 3,4% (Vorjahr 3.0%) mehr als zwei Verträge.

## **2.2. Monitoring und Aktivitäten in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen**

Auch in diesem Jahr hat sich der KFS im Rahmen seines Mandats und auf Basis eines kontinuierlichen Monitorings der gesetzlichen und politischen Entwicklungen für die Interessen der Verbandsmitglieder eingesetzt und sich in Vernehmlassungen und politischen Diskussionen eingebracht. Die wesentlichen Aktivitäten seien hier besonders hervorgehoben:

### ***Eingabe zur Teilrevision der VKKG (Basiszinssatz zur Berechnung des Höchstzinssatzes)***

Der Bundesrat hat zur Teilrevision der VKKG keine formelle Vernehmlassung eröffnet, da es sich seines Erachtens beim Ersatz der Dreimonats-LIBOR in Schweizer Franken als Basiszinssatz um eine rein technische Angelegenheit handelt. Dem KFS war und ist es jedoch ein Anliegen, dass ein neuer Basiszinssatz auf eine gewisse Dauer konsolidiert berechnet wird. Die Schweizerische Nationalbank empfahl in einem Bericht an den Bundesrat die Ablösung des Dreimonats-LIBOR durch den über 3 Monate berechneten Saron Compund (SAR3MC). Sie wies zu Recht darauf hin, dass die beiden Zinssätze bisher nicht wesentlich voneinander abwichen. Nicht behandelt hat die SNB jedoch die Frage, ob nicht auch der Saron über 6 Monate (SAR6MC) als Referenzzinssatz in der VKKG in Frage kommen könnte. Offensichtlich hat man auf die drei Monate Laufzeit des bisherigen Referenzzinssatzes fokussiert.

Der KFS versuchte dem Bundesrat deshalb in einer zweiten Eingabe aufzuzeigen, dass zumindest der SAR6MC als neuer Basiszinssatz festgelegt werden soll. Der Entscheid des Bundesrates dazu steht noch aus.

## ***Erleichterungen der GwG-Sorgfaltspflichten***

Im Jahresbericht 2019 wurde ausführlich dargestellt, dass der KFS sich um eine klare Regelung für Erleichterungen der Sorgfaltspflichten für auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen einsetzte. Die angestrebte Regelung ist nunmehr in Art. 12 Abs. 4 der Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA) per 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Die Mitglieder wurden darüber orientiert und aufgefordert, sich mit der für sie zuständigen GwG-Aufsichtsbehörde oder Selbstregulierungsorganisation in Verbindung zu setzen und nachzufragen, ob diese Regelung für sie ebenfalls Geltung beanspruchen könne. Leider ist davon auszugehen, dass die GwV-FINMA nicht ohne weiteres direkt Anwendung finden kann. Immerhin ist nunmehr die Basis für eine einheitliche Regulierung in der VSB und den Reglementen der Selbstregulierungsorganisationen gelegt. Der KFS hat die zuständigen Stellen darüber direkt orientiert und aufgefordert, diese Erleichterungen für ihre Beaufsichtigten nutzbar zu machen.

## ***Digitalisierung***

Bereits im Jahresbericht 2019 wurde auf die Vorstösse von Herrn Nationalrat Marcel Dobler «Digital taugliche Formerfordernisse im Konsumkreditgesetz» und «Provisorische Rechtsöffnung – Anpassung an die gewandelte Geschäftspraxis (Digitalisierung)» hingewiesen.

Beide Vorstösse wurden vom Nationalrat in der Märzsession 2020 gutgeheissen, nachdem Frau Bundesrätin Keller-Sutter namens des Bundesrates die Entgegennahme der Vorstösse erklärte. Das Postulat ist damit bereits überwiesen. Völlig überraschend hat der Ständerat aber die Motion am 17. März 2021 nicht überwiesen. Das Parlament hat damit unverständlicherweise einem zentralen Anliegen der digitalen Wirtschaft keine Unterstützung gegeben. Die ablehnenden Voten strichen im Wesentlichen hervor, es dürfe keine Verschlechterung des Schuldnerschutzes resultieren und man müsse wenn schon das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht als Ganzes revidieren. Die Befürworter der Motion hatten dagegen einen schweren Stand, nachdem bereits die vorberatende Rechtskommission des Ständerates mit grosser Mehrheit die Nichtüberweisung empfahl.

Es ist anzunehmen, dass die Ablehnung der Vorlage zur Einführung einer elektronischen Identität (E-ID) in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 mindestens kurzfristig als Bremse für Anliegen der Digitalisierung wirkt. Der Bundesrat wird eine neue Vorlage für eine staatliche E-ID ausarbeiten müssen. Im Zuge dieses neuen Anlaufs wird man sehen, wie sich die Stimmung für Anliegen der Digitalisierung weiterentwickelt. Der KFS wird sich dennoch weiterhin für die Digitalisierung des Vertragsabschlusses und einer entsprechenden Erleichterung der provisorischen Rechtsöffnung einsetzen.

## ***Sanierungsverfahren für Privatpersonen***

Im Berichtsjahr setzte das Bundesamt für Justiz eine Expertengruppe ein, um ein Sanierungsverfahren für Privatpersonen mit Restschuldbefreiung zu prüfen. Der Bundesrat hielt in seinem Bericht vom 19. März 2018 in Erfüllung eines Postulates von Ständerat Hêche fest, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf bestehe. Er führte in seinem Bericht dazu aus: *«Das geltende Schweizer Recht hält für hochverschuldete oder mittellose Privatpersonen keine Möglichkeit bereit, ihre Finanzen nachhaltig zu sanieren. Viele der Betroffenen haben keine realistischen Aussichten darauf, je wieder schuldenfrei zu leben und über mehr als das betriebsrechtliche Existenzminimum zu verfügen. Damit gehen negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen und eine Belastung ihrer Familien einher. Für die Betroffenen besteht aber auch keine Motivation zur Generierung eines (höheren) Einkommens. Für die Gläubiger ihrerseits bestehen heute nur eingeschränkte Möglichkeiten, um von künftigem Schuldner Einkommen*

*zu profitieren. Auch ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger bei natürlichen Personen als Schuldner nur ungenügend verwirklicht. Der Bundesrat erkennt deshalb gesetzgeberischen Handlungsbedarf.»*

Der KFS wird die Entwicklung dieses Gesetzesprojektes aufmerksam verfolgen. Es gilt, die Interessen der Schuldner und Gläubiger in einem angemessenen Gleichgewicht zu behalten und gleichzeitig zu verhindern, dass neue Instrumente zur Schuldenbefreiung leichthin missbraucht werden können. Insgesamt hat der KFS den Eindruck, dass das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht der Schweiz sehr gut funktioniert. Auch Private können schon heute von der Möglichkeit Gebrauch machen, einen Nachlassvertrag anzustreben oder eine Insolvenzerklärung abzugeben, um eine Gesamtbereinigung ihrer Verschuldungssituation anzustreben. Fehlentwicklungen in diesen Verfahren lassen sich mit wenigen gesetzgeberischen Eingriffen korrigieren, ohne gänzlich neue aufwändige Entschuldungsverfahren einzuführen. Immerhin wird der KFS auch in diesem Bereich einen konstruktiven Beitrag leisten, soweit ihm dies möglich ist.

### **2.3. Umsetzung der Werbekonvention betreffend Verbot aggressiver Werbung**

Der KFS lässt seit 2016 ein externes, umfassendes und professionelles Werbemonitoring durchführen, um die in allen Medien erscheinende Werbung (inkl. Printmedien, Sozialen Medien sowie Internetauftritten) zu erfassen. Verletzen nach Ansicht der KFS-internen Arbeitsgruppe Monitoring einzelne Institute oder Kreditvermittler die Konvention, so werden sie abgemahnt, zur Einhaltung der Konvention angehalten und gebeten, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Dieser Aufforderung kommen die angeschriebenen Unternehmen in grossem Umfang nach.

Die Mittel in personeller und finanzieller Hinsicht sind beim KFS zwar begrenzt. Es ist sodann in Erinnerung zu rufen, dass nach den geltenden Regelungen die Schweizerische Lauterkeitskommission (SLK) zu entscheiden hat, ob eine Verletzung der Konvention vorliegt oder nicht. Eine Anzeige an die SLK kann von jedermann erfolgen. Es obliegt nicht dem KFS allein, die SLK auf Verletzungen der Werbekonvention hinzuweisen. Dieser hat im Übrigen erst nach einer solchen Entscheidung, eine den Umständen gemässen Konventionalstrafe auszufällen, ohne den Entscheid der SLK hinterfragen zu dürfen.

Der KFS hat vor diesem Hintergrund bereits im Jahre 2017 ein Governance-Paper verabschiedet, und in Abstimmung mit der SLK und dem Bundesamt für Justiz auf seiner Homepage veröffentlicht (vgl. dazu <http://konsumfinanzierung.ch/115/rechtliches/werbekonvention>).

Im Berichtsjahr mussten von der Arbeitsgruppe aufgrund der Monitoringergebnisse nur noch Werbung auf Webseiten und in Social Medias, jedoch keine Inserate und Plakatwerbungen mehr beanstandet werden; insgesamt wurden 14 (Vorjahr 17) neue und 4 zweite Abmahnungen versandt, wobei zweite Abmahnungen sich teilweise auf neue Konventionsverletzungen bezogen, nachdem solche aus der ersten Abmahnung behoben worden waren. Die meisten Abmahnungen beziehen sich auf die bildliche Darstellung von Geld. Mit fast allen abgemahnten Schweizer Marktteilnehmern konnte bereits eine Erledigung (Anpassung und/oder Unterlassungserklärung) erreicht werden. Der KFS trifft im Rahmen seiner Abmahnungen von Verstössen gegen die Werbekonvention auf Verständnis und Akzeptanz seitens der Marktteilnehmer, wobei lediglich von einzelnen Kleinanbietern immer wieder aufs Neue versucht wird, die Grenzen des Erlaubten auszuloten. Werbung von Seiten der KFS-Mitgliedsfirmen musste keine abgemahnt werden.

Wichtig ist die Kontrolle und Ahndung aggressiver Konsumkreditwerbung durch den KFS auch in politischer Hinsicht. Die hängige parlamentarische Initiative eines Verbots der Plakatwerbung für Konsumkredite im Kanton Genf wird vom KFS eng verfolgt und jede Gelegenheit zum Nachweis einer funktionierenden Werbebeschränkung und Selbstkontrolle wahrgenommen.

## 2.4. Mitgliederinformationen

Der KFS orientiert seine Mitglieder laufend über wichtige Entwicklungen namentlich gesetzgeberischer Art. So ist im Berichtsjahr mit jeweiligem Mitgliederinfo zur Verordnung über insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht), zur Festlegung der Höchstzinssätze für Konsumkredite für das Jahr 2021 durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) sowie zu den Erleichterungen der Sorgfaltspflichten für Konsumkreditanbieter in der nunmehr am 1.1.2021 in Kraft getretenen teilrevidierten GwV-FINMA (Art. 12 Abs. 4) orientiert. Aufgrund der pandemiebedingt schriftlichen Durchführung der Generalversammlung konnte im Berichtsjahr den Mitgliedern und Gästen leider nicht wie in den Vorjahren die Möglichkeit zu fundierten Diskussionen mit geladenen Keynote-Speakern zu wichtigen Branchenthemen geboten werden.

## 2.5. Interna

Mit der Übernahme der cashgate AG durch die Cembra Money Bank AG hat sich eine weitere Konsolidierung in der schweizerischen Konsumkreditbranche ergeben. Der KFS wird sich weiterhin bemühen, seine Mitgliederbasis zu verbreitern und nebst etablierten Anbietern auch junge Unternehmen aus dem Fintech-Bereich ansprechen, welche auch den Kreditmarkt im Auge haben.

Es wird im Übrigen auf die Homepage des Verbandes verwiesen ([www.konsumfinanzierung.ch](http://www.konsumfinanzierung.ch)), wo unsere Stellungnahmen, Medienmitteilungen und Jahresberichte abgerufen werden können.

Zum Schluss bedanke ich mich bei allen Verbandsmitgliedern, den Vorstandskollegen, dem Geschäftsführer und den Revisoren für das entgegen gebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Patrick Arnet, Präsident KFS